



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Elektrotechnik und Informationssystemtechnik  
an der Universität Bayreuth  
vom 15. Mai 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationssystemtechnik an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/018), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Studium“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „eine nicht bestandene Prüfung“ durch die Wörter „die nicht bestandene Masterprüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Lernergebnisse)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studium“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationssystemtechnik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(HSchPrüferV)“ gestrichen.

6. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „des Prüfungsverfahrens“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen werden gemäß § 16“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird das Wort „korrigierte“ durch das Wort „bewertete“ ersetzt.
- c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfenden“ das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angegebenen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.“

- b) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Semester“ die Wörter „(Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium“ angefügt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „selbst“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „und die Gewichtung von Teilprüfungen“ gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „bewertete“ durch das Wort „benotete“ und das Wort „bewerteten“ durch das Wort „benoteten“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„<sup>6</sup>Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesters“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium“ eingefügt und wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „eine nicht bestandene Prüfung“ durch die Wörter „die nicht bestandene Masterprüfung“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

13. § 21 wird wie folgt geändert.

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

14. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen und die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „weitere Studienleistungen“ durch die Wörter „gegebenenfalls weitere Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4“ ersetzt.

16. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „bei der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator“ werden gestrichen.

- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte“ eingefügt.
- cc) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 wird angefügt:
- „6. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“
17. Im Anhang 1 unter Tabelle 5 wird in der Modulzeile „QS – Qualitätssicherung“ in der dritten Spalte die Angabe „+2Ü“ gestrichen und in der fünften Spalte werden folgende Wörter angefügt: „, fakultativ in zwei Teilen ablegbar (QS1 und QS2, Gewichtung je 50%)“

## § 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2023,  
Az. A 3396/19 - I/1.

Bayreuth, 15. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2023.